



## Positionspapier

# Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

März 2026



# Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Überblick zur Verordnung .....	3
2.1. Geltungsbereich und Ausnahmen .....	3
2.2. Risikoeinteilung bei Anwendbarkeit .....	4
3. Abgrenzungsprobleme in der textilen Praxis.....	5
3.1. Vielfalt textiler Funktionen .....	5
3.2. Schutzwirkung versus Zweckbestimmung.....	5
3.3. Differenzierung nach Nutzungskontext.....	6
3.4. Differenzierung nach Risiko und Exposition .....	8
4. Position von SWT für eine praxisgerechte Anwendung der PSA-VO .....	8



## 1. Präambel

Die europäische Textilindustrie ist eine innovationsstarke und vielseitige Branche, die durch neue Materialien, funktionale Ausrüstungen und moderne Verarbeitungstechnologien einen wichtigen Beitrag zu Komfort, Gesundheit, Sicherheit und Nachhaltigkeit leistet. Textile Produkte erfüllen heute eine Vielzahl von Funktionen, von Mode und Design über Komfort und Klimaregulierung bis hin zu Schutz- und Sicherheitsaspekten in unterschiedlichsten Lebens- und Arbeitsbereichen.

Vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Entwicklungen wie Klimawandel, veränderter Arbeitsformen, wachsender Freizeit- und Outdooraktivitäten sowie eines steigenden Gesundheitsbewusstseins gewinnen funktionale Eigenschaften textiler Produkte zunehmend an Bedeutung. Gleichzeitig verwischen die Grenzen zwischen Alltags-, Freizeit-, Beruf- und Schutzbekleidung immer stärker.

Die Verordnung (EU) 2016/425 über Persönliche Schutzausrüstung (PSA-VO) stellt den zentralen europäischen Rechtsrahmen für Produkte dar, die dem Schutz von Gesundheit und Sicherheit dienen.

In der Anwendungspraxis bleibt jedoch unklar, ob für die rechtliche Einordnung die objektiv vorhandene Schutzleistung oder vielmehr die beabsichtigte Verwendung und die produktbezogene Bewerbung maßgeblich ist.

Ziel dieses Positionspapiers ist es, grundlegende Abgrenzungsprobleme bei der Anwendung der PSA-VO auf textile Produkte aufzuzeigen und Vorschläge für eine klarere, risikoorientierte und verhältnismäßige Auslegung im Sinne der gesamten Textilindustrie zu unterbreiten.

## 2. Überblick zur Verordnung

### 2.1. Geltungsbereich und Ausnahmen

Die PSA-VO (EU) 1016/425 definiert PSA als Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von einer Person getragen oder gehalten zu werden, um sie gegen ein oder mehrere Risiken für ihre Gesundheit oder Sicherheit zu schützen. Sie gilt sowohl für den beruflichen als auch für den privaten Einsatz.



Gleichzeitig sieht die Verordnung vor, dass bestimmte Ausrüstungen, etwa gewöhnliche Kleidung oder Produkte ohne spezifische Schutzfunktion – ausdrücklich vom Geltungsbereich ausgeschlossen sind, wie etwa witterungsgerechte Kleidung, die vor Kälte, Nässe oder üblichen Witterungseinflüssen schützt. Gleichzeitig werden jegliche Produkte mit UV-Schutz nach verbreiteter Auslegung in den Geltungsbereich der PSA-VO einbezogen, was in sich nicht schlüssig ist.

## 2.2. Risikoeinteilung bei Anwendbarkeit

Je nach Schweregrad der abzuwendenden Risiken werden PSA in drei Risikokategorien eingeteilt, die jeweils mit unterschiedlichen Anforderungen an Konformitätsbewertungen, Prüfungen und Marktüberwachung verbunden sind:

- / Kategorie I (geringe Risiken) umfasst PSA, die den Träger lediglich vor Risiken schützen soll, deren Auswirkungen geringfügig und schrittweise wahrnehmbar sind. Dazu zählen beispielsweise oberflächliche mechanische Einwirkungen, Kontakt mit schwach aggressiven Reinigungsmitteln oder kurzzeitige Einwirkung von Witterungseinflüssen. Für diese Kategorie ist ein vereinfachtes Konformitätsbewertungsverfahren vorgesehen, bei dem der Hersteller die Einhaltung der grundlegenden Sicherheitsanforderungen in eigener Verantwortung erklärt.
- / Kategorie II (mittlere Risiken) umfasst PSA, die weder unter Kategorie I noch unter Kategorie III fällt und zum Schutz vor Risiken bestimmt ist, die zu ernsthaften Verletzungen führen können, jedoch nicht als lebensbedrohlich oder irreversibel eingestuft werden. Typische Beispiele sind Schutzkleidung gegen mechanische Risiken, bestimmte Formen von Schnitt- oder Stoßschutz sowie Schutzbekleidung mit klar definierten Leistungsanforderungen. Für Produkte dieser Kategorie ist eine Baumusterprüfung durch eine notifizierte Stelle erforderlich.
- / Kategorie III (hohe Risiken) umfasst PSA, die zum Schutz vor Risiken mit potenziell tödlichen Folgen oder schweren und irreversiblen Gesundheitsschäden bestimmt ist. Dazu zählen insbesondere Strahlung oder lebensgefährliche Atmosphären. Für PSA dieser Kategorie gelten die höchsten Anforderungen an Konformitätsbewertung, einschließlich einer fortlaufenden Überwachung der Produktion durch eine notifizierte Stelle.



Diese risikobasierte Kategorisierung ist ein zentrales Element bei der PSA-VO und verdeutlicht, dass die Einstufung eines Produkts als PSA stets im Zusammenhang mit Art, Intensität und Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Risikos sowie der bestimmungsgemäßen Verwendung zu erfolgen hat und nicht automatisch zu einer Einstufung als PSA führen soll.

In der praktischen Anwendung auf textile Produkte fehlt jedoch häufig eine trennscharfe Abgrenzung. Dies führt zu divergierenden Auslegungen, komplexen Kennzeichnungs- und Prüfpflichten und erschwert eine planbare Produktentwicklung.

### 3. Abgrenzungsprobleme in der textilen Praxis

#### 3.1. Vielfalt textiler Funktionen

Textile Produkte zeichnen sich durch eine besondere Multifunktionalität aus. Materialwahl, Konstruktion und Ausrüstung können Eigenschaften wie Temperaturregulierung, Feuchtigkeitsmanagement, mechanische Belastbarkeit oder Schutz vor Umwelteinflüssen vermitteln, ohne dass der Schutz vor spezifischer Gesundheit oder Sicherheitsrisiken der primäre Zweck des Produkts ist. Die Nutzung textiler Produkte erfolgt zudem in sehr unterschiedlichen Kontexten, von kurzzeitiger privater Freizeitnutzung über regelmäßige berufliche Anwendungen bis hin zu sicherheitskritischen Einsatzbereichen. Das tatsächliche Risiko ist dabei stark abhängig von Expositionsdauer, Intensität und Umgebung. Eine pauschale Einstufung allein aufgrund einzelner funktionalen Eigenschaften wird diesen Unterschieden nicht gerecht.

#### 3.2. Schutzwirkung versus Zweckbestimmung

Ein zentrales Problem in der Anwendung der PSA-VO liegt in der Abgrenzung zwischen einer vorhandenen Schutzwirkung und der bestimmungsgemäßen Zweckbestimmung eines Produkts. Viele textile Erzeugnisse bieten Schutz nebenbei, etwa durch Materialdichte, Farbe oder Ausrüstung, ohne gezielt zur Abwehr definierter Risiken entwickelt worden zu sein.

In der aktuellen Praxis besteht die Gefahr, dass bereits allgemeine oder marketingbezogene Aussagen zu funktionalen Eigenschaften als PSA-relevante Schutzaussagen interpretiert werden. Dies kann dazu führen, dass Produkte in den Anwendungsbereich der PSA-VO fallen, obwohl sie weder für konkrete Gefährdungen konzipiert noch entsprechend geprüft wurden. Für Hersteller entsteht dadurch erhebliche Rechtsunsicherheit.



Ein typischer Grenzfall betrifft Bekleidung mit **reflektierenden oder retroreflektierenden** Elementen. Solche Applikationen finden sich zunehmend auch an Freizeit-, Sport- oder Alltagsbekleidung. Sie verbessern objektiv die Sichtbarkeit des Trägers bei schlechten Lichtverhältnissen und entfalten damit faktisch eine sicherheitsrelevante Wirkung.

Entscheidend ist jedoch, dass diese Wirkung häufig nicht den primären Produktzweck bestimmt. Während Warnschutzkleidung nach EN ISO 20471 gezielt konzipiert, geprüft und vermarktet wird, um den Träger vor Gefahren durch mangelnde Sichtbarkeit zu schützen, dienen reflektierende Elemente an Alltags- oder Freizeitbekleidung regelmäßig lediglich als Design-, Komfort- oder Zusatzmerkmal.

Die bloße objektive Erhöhung der Sichtbarkeit genügt daher nicht, um ein Kleidungsstück als Schutzausrüstung einzuordnen. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Schutz vor einem spezifischen Risiko die maßgebliche Zweckbestimmung des Produkts bildet. Rechtsunsicherheiten entstehen insbesondere dort, wo Produkte zwar eine tatsächliche Schutzwirkung entfalten, diese aber nicht klar als sicherheitsbezogener Hauptzweck ausgewiesen ist, sondern neben funktionalen oder modischen Aspekten zurücktritt.

Allgemeine Aussagen zu Tragekomfort, Klimaeigenschaften oder Materialfunktionen sollten nicht automatisch als Schutzversprechen im Sinne der PSA-VO gewertet werden. Nur dort, wo Hersteller konkrete, überprüfbare Aussagen zum Schutz vor definierten Gesundheits- oder Sicherheitsrisiken machen und diese normativ absichern, sollte eine Einstufung als PSA erfolgen.

### **3.3. Differenzierung nach Nutzungskontext**

Die PSA-VO enthält weder Kriterien noch Hinweise, die ausdrücklich eine Einstufung textiler UV-Schutzprodukte als PSA der Kategorie I vorsehen. Ebenso wird der Schutz der Hautoberfläche vor UV-Strahlung in den abschließend aufgeführten Risikokategorien nicht ausdrücklich genannt. Gleichzeitig sind Produkte mit vergleichbaren Schutzfunktionen gegen andere alltägliche Umwelteinflüsse (z.B. Kälte oder Nässe) ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausgenommen.

Daraus ergibt sich insbesondere für privat genutzte Produkte wie Bademode eine Einordnungsunsicherheit, da diese nicht eindeutig einem bestehenden Regelungsbereich zugeordnet werden können. Vor diesem Hintergrund ist eine klare, risikoorientierte Abgrenzung zwischen regulärer Bekleidung und persönlicher Schutzausrüstung erforderlich.



Die bestehenden Abgrenzungsfragen werden besonders deutlich am Beispiel von Bademode mit ausgelobten UV-Schutz. Textiler UV-Schutz hat sich in den vergangenen Jahren zu einem etablierten Qualitäts- und Komfortmerkmal entwickelt, insbesondere im Bereich der Kinderbademode sowie bei Freizeit- und Outdoorprodukten. Die Schutzwirkung basiert dabei auf material- und konstruktionsbedingten Eigenschaften wie Materialdichte, Gewebestruktur, Farbgebung oder gegebenenfalls zusätzlichen Ausrüstungen. Häufig wird diese Schutzleistung anhand des Ultraviolet Protection Factor (UPF)-Werten nach anerkannten Prüfverfahren bestimmt.

In der praktischen Anwendung führt das dazu, dass UV-geschützte Bademode, insbesondere bei expliziter Auslobung des UV-Schutzes, pauschal als persönliche Schutzausrüstung der Kategorie I eingestuft wird. Diese Einstufung erfolgt oftmals unabhängig vom tatsächlichen Nutzungskontext, der Expositionsdauer oder dem realen Risikoprofil der Produkte. Daraus entsteht eine regulatorische Inkonsistenz, die zu Fehlbewertungen, unverhältnismäßigen Anforderungen an Hersteller und zu erheblicher Rechtsunsicherheit innerhalb der Branche führt.

Aus Sicht der Textilindustrie ist eine pauschale Einstufung solcher Produkte als PSA nicht sachgerecht noch rechtlich darstellbar. Bademode mit UV-Schutz wird überwiegend im privaten Freizeitkontext getragen, bei zeitlich begrenzter Exposition und ohne arbeitsbedingte Verpflichtung. Der Schutz vor üblicher Sonneneinstrahlung entspricht damit eher dem allgemeinen Vorsorgegedanken als der Abwehr eines außergewöhnlichen oder berufsbedingten Gesundheitsrisikos im Sinne der PSA-VO.

Eine pauschale oder weitergehende Einordnung dieser Produkte als PSA hätte i.ü. auch erhebliche praktische Auswirkungen. Für jede neue Kollektion, Farbvariante oder Modellanpassung müssten neue Baumusterzertifikate erstellt werden. Dies würde nicht nur zu erheblichen Kosten und organisatorischem Aufwand führen, sondern auch die Wettbewerbsfähigkeit der Hersteller im europäischen Markt erheblich beeinträchtigen. Gleichzeitig würden technisch nahezu identische Produkte bei jeder Variation formal als neue PSA behandelt, obwohl sich ihre Schutzwirkung nicht verändert hat. Eine derart starre Regulierung wäre weder verhältnismäßig noch praktikabel und verdeutlicht die Notwendigkeit klar definierter Abgrenzungskriterien.



SWT fordert klare, europaweit einheitliche Abgrenzungskriterien, wann Bekleidung als PSA im Sinne der Verordnung einzustufen ist. Bei der Abgrenzung sollten insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

- / der Nutzungskontext (z.B. beruflich, privat, sicherheitskritisch),
- / die primäre Zweckbestimmung des Produkts,
- / das konkrete Risiko und dessen Höhe,
- / sowie die normative und prüftechnische Absicherung der Schutzwirkung.

### 3.4. Differenzierung nach Risiko und Exposition

Die Einstufung textiler Produkte sollte sich konsequent am tatsächlichen Risikoprofil orientieren:

- / Produkte für übliche Alltags- und Freizeitnutzungen mit begrenzter Exposition sollten grundsätzlich nicht dem PSA-Regime unterfallen.
- / Eine PSA-Einstufung kann hingegen sachgerecht sein, wenn textile Produkte gezielt für erhöhte oder außergewöhnliche Risiken entwickelt werden und Bestandteil eines Schutzkonzepts sind.
  - Bekleidung zur Freizeit- und Alltagsnutzung mit moderatem UV-Schutz, etwa einem UPF-Wert unter 50, könnte als Kategorie I eingestuft werden,
  - während Textilien mit hohem UV-Schutz ( $UPF \geq 50$ ), die überwiegend für berufliche Tätigkeiten konzipiert ist, würde sachgerecht als Kategorie II eingestuft.

Eine solche Differenzierung würde sowohl den Anforderungen des Arbeitsschutzes als auch den Besonderheiten des Konsums- und Freizeitmarktes Rechnung tragen.

## 4. Position von SWT für eine praxismgerechte Anwendung der PSA-VO

Die Textil- und Bekleidungsindustrie unterstützt das Ziel der Verordnung (EU) 2016/425 über Persönliche Schutzausrüstungen, ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit und Sicherheit von Verbraucher:innen und Beschäftigten zu gewährleisten. Zugleich ist es erforderlich, die Anwendung der Verordnung im Textil- und Bekleidungsbereich so auszugestalten, dass sie



praxistauglich, risikoorientiert und verhältnismäßig erfolgt. Aus Sicht des Verbandes sind insbesondere folgende Maßnahmen von Bedeutung:

- / Rechtliche Klarstellung des Anwendungsbereichs der PSA-VO für Textilien und Bekleidung. Derzeit bestehen erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Frage, welche Arten von textilen Produkten vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst sind.
- / Präzisierung bestehender Ausnahmetatbestände sowie Ergänzung weiterer Ausnahmen für typische Alltags-, Freizeit- und Konsumtextilien, deren primäre Zweckbestimmung nicht im Schutz vor spezifischen Risiken liegt.
- / SWT spricht sich daher für eine Differenzierung der Kategorie I (wie unter 3.4 ausgeführt) aus, die eine klare Abgrenzung zwischen persönlicher Schutzausrüstung im engeren Sinne und textilen Produkten mit lediglich begleitender oder komfortbezogener Schutzwirkung ermöglicht. Ohne eine solche Systemanpassung besteht die Gefahr einer pauschalen und unverhältnismäßigen Einbeziehung von Alltags-, Freizeit- und Berufsbekleidung in den Anwendungsbereichen der PSA-VO, allein aufgrund technischer Eigenschaft oder marketingbezogener Auslobungen. Eine klarere, risikoorientierte und zweckbezogene Ausgestaltung der Kategorie I ist daher erforderlich, um Rechtssicherheit für Hersteller, Marktüberwachung und Anwender zu gewährleisten.
- / Sicherstellung europaweit einheitlichen Auslegung und Anwendung der PSA-VO durch koordinierte Leitlinien der Europäischen Kommission unter Einbindung der relevanten Stakeholder aus Industrie, Normung und Marktüberwachung.

Eine solche Weiterentwicklung der PSA-VO würde dazu beitragen, die Schutzwirkung des Rechtsrahmens zu stärken, ohne die Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Textil- und Bekleidungsindustrie zu beeinträchtigen. Gleichzeitig würde sie Verbraucher:innen und Arbeitgeber:innen mehr Klarheit über die tatsächliche Schutzfunktion von Bekleidung und Bademode vermitteln und realistische Erwartungen an Sicherheitsleistungen fördern.



**Herausgeber:****SÜDWESTTEXTIL – VERBAND DER SÜDWESTDEUTSCHEN TEXTIL - UND  
BEKLEIDUNGSINDUSTRIE E.V.**

Türlenstraße 6

70191 Stuttgart

Telefon: +49 711 21050-0

E-Mail: [info@suedwesttextil.de](mailto:info@suedwesttextil.de)

Internet: [www.suedwesttextil.de](http://www.suedwesttextil.de)

Amtsgericht Stuttgart: Vereinsregister-Nr. 95

**Verantwortlich für den Inhalt**

Edina Brenner

Hauptgeschäftsführerin

**Ansprechpartnerin**

Dr. rer. nat. Ayla Sirin-Sariaslan | EU-Chemikalienpolitik

Referentin Umwelt + Nachhaltigkeit

E-Mail: [umwelt@suedwesttextil.de](mailto:umwelt@suedwesttextil.de)

